

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQWiG mit der Erstellung einer Entscheidungshilfe zu Eingriffen zur Karotis-Revaskularisation bei Karotis-Stenosen

Vom 6. November 2024

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 6. November 2024 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Nach § 27b SGB V hat der G-BA in seinen Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V unter anderem indikationsspezifische Anforderungen an die Abgabe der Zweitmeinung festgelegt. Der G-BA bestimmt in diesem Zusammenhang u.a., für welche planbaren Eingriffe der Anspruch auf Einholung einer Zweitmeinung besteht und plant diesbezüglich als einen solchen auch *Eingriffe zur Karotis-Revaskularisation bei Karotis-Stenosen* in diesem Jahr zu beschließen.

Das IQWiG wird gemäß § 139a Absatz 3 Nummer 7 SGB V beauftragt, Entscheidungshilfen für Patientinnen und Patienten zum Eingriffsthema *Eingriffe zur Karotis-Revaskularisation bei Karotis-Stenosen* zu erstellen, damit die Patientinnen und Patienten eine Abwägung zu Vor- und Nachteilen des Eingriffs im Hinblick auf alternative Behandlungsmöglichkeiten treffen können. Der Auftragsnehmer soll möglichst eine einheitliche Entscheidungshilfe erstellen. Insofern dies notwendig ist, können Erkrankungen und Eingriffsvarianten differenziert dargestellt werden, sodass ggf. mehrere Entscheidungshilfen erstellt werden können.

Dabei sollen

- die wesentlichen alternativen Behandlungsmöglichkeiten, einschließlich einer weiteren Beobachtung der Symptomatik bzw. des Krankungsverlaufs, und ihre relevanten Vor- und Nachteile dargestellt werden.
- Möglichkeiten zur Berücksichtigung der individuellen Krankengeschichte und persönlichen Situation entsprechend der vom IQWiG bereitgestellten indikationsübergreifenden Entscheidungshilfe aufgezeigt werden.
- die Entscheidungshilfen nach den allgemeinen Methoden des IQWiG für Gesundheitsinformationen erstellt und ggf. dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechend aktualisiert werden. Über die im Rahmen des Generalauftrages geplanten und erfolgten Aktualisierungen ist der G-BA zu informieren.
- die Entscheidungshilfen auf [gesundheitsinformation.de](https://www.gesundheitsinformation.de) online veröffentlicht und zusätzlich als herunterladbares und druckbares Dokument erstellt werden.

II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das IQWiG gemäß 1. Kapitel § 16d Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

Das IQWiG gewährleistet, dass bei der Erstellung sämtlicher Berichte und Unterlagen die urheberrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Weiter gewährleistet das IQWiG, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für den G-BA nutzbar sind. Insoweit stellt das IQWiG den G-BA von möglichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Abgabetermin

Die erstellte Entscheidungshilfe soll dem G-BA möglichst innerhalb von zwölf Monaten nach Plenumsbeschluss übermittelt und die Onlineverfügbarkeit angezeigt werden. Im Falle der Erstellung mehrerer Entscheidungshilfen soll der Auftragnehmer bereits fertig gestellte Entscheidungshilfen zu einem früheren Zeitpunkt zur Verfügung stellen.

Berlin, den 6. November 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag